

TMWWDG

Von: § @uni-jena.de>
Gesendet: Mittwoch, 20. April 2022 12:11
An: TMWWDG F
Cc: t
Betreff: AW: 20.04.2022; Entwurf Gesetz zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung im Hochschul- und Bibliotheksbereich; hier: Anhörung gem. § 21 ThürGGO 4 Beteiligendokumentation TLT_Formblatt_zur_Datenerhebung_FSU Jena 20042022.pdf
Anlagen:
Signiert von: @uni-jena.de
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Gesetzes zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung im Hochschul- und Bibliotheksbereich Stellung zu nehmen und möchte mich nach einer Beteiligung der intern zuständigen Einrichtungen für die Friedrich-Schiller-Universität Jena wie folgt äußern:

Vorab möchte ich festhalten, dass der Gesetzesentwurf im Wesentlichen dem Wortlaut der mit der am 19. November 2021 übersandten synoptischen Darstellung angepassten Regelungen entspricht und lediglich in einzelnen Formulierungen geringfügig abweicht. Insofern darf ich auf die bereits erfolgte Stellungnahme der Universität vom 3. Dezember 2021 (per E-Mail vom stellv. Kanzler übersandt) hinweisen und folgendes hervorheben:

1. Umsatzsteuerlich relevante Regelungen

a) Der Gesetzesentwurf enthält im Wesentlichen eine Verordnungsermächtigung für das TMWWDG in § 5 Abs. 10 S. 4 ThürHG, auf die in § 42 Abs. 4 S. 3 ThürHG sowie in § 3 Abs. 4 S. 2 ThürBibIG verwiesen wird. Dieser Rechtsverordnung – die gegenwärtig noch nicht vorliegt – dürfte umsatzsteuerrechtlich die größte Relevanz beizumessen sein, weshalb darauf auch der Fokus liegen wird.

Die Rechtsverordnung soll Leistungen konkret benennen, für die für leistungserbringende juristische Personen des öffentlichen Rechts ein Anbietenzwang und für leistungsempfangende juristische Personen des öffentlichen Rechts ein Annahmewang kodifiziert werden soll. Dabei muss die ausführende juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen öffentlicher Gewalt handeln, so dass zwischen den beiden ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis vorliegt (§ 2b Abs. 1 UStG). Dies ermöglichte dann gem. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG in Verbindung mit der zu erlassenden Rechtsverordnung die Nichtsteuerbarkeit der Leistung.

Hier ist es dringend erwünscht, dass die Hochschulen rechtzeitig in die Erarbeitung der auf der Grundlage von § 5 Abs. 10 Satz 4 ThürHG zu erlassenden Rechtsverordnung eingebunden werden, um ihre auf der Grundlage spezifischer eigener Anwendungsfälle bestehende Erfahrung umfassend einbringen zu können.

b) Zudem soll aus umsatzsteuerlicher Sicht auf eine Konsequenz des jetzigen Entwurfs von § 3 Abs. 4 ThürBibIG hingewiesen werden:

Während nach dem Entwurf der Regelungen im ThürHG die Kooperationspartner immer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und dadurch die Nichtumsatzsteuerbarkeit durch die Verordnung ermöglicht werden kann, sind in § 3 Abs. 4 ThürBibIG als Partner der Universität Jena „dritte Stellen“ genannt.

Hier soll darauf hingewiesen werden, dass die auf der Grundlage von § 5 Abs. 10 Satz 4 ThürHG zu erlassende Verordnung nur im Bereich der Kooperation zwischen zwei juristischen Personen des öffentlichen Rechts über § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG zur Nichtumsatzsteuerbarkeit führen kann. Dies hat zur Folge, dass wenn die ThULB diese Leistung an dritte Stellen erbringt, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind (z. B. Stiftung Schloss Friedenstein Gotha), sie auf privatrechtlicher Grundlage und daher außerhalb § 2b UStG als Unternehmer tätig ist.

2. Bibliotheksrechtlich relevante Regelungen

Die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek hebt in ihrer internen Stellungnahme die unter a) und b) aufgeführten Aspekte hervor und unterbreitet auf dieser Grundlage einen Vorschlag für die Anpassung der Regelung in § 3 Abs. 2 und 3 ThürBibIG (c):

a) § 3 Abs. 2 ThürBibIG

- Im Bibliotheksbereich werden die prinzipiellen Aufgaben mit „Sammeln, Bewahren und Zugänglichmachen“ zusammengefasst.

Da aus der jetzt verwendeten Formulierung in § 3 Abs. 2 ThürBibIG („Sammlung, Erschließung und Archivierung“) der Medienzugang nicht unmittelbar abgeleitet werden kann, sollte die Formulierung entsprechend angepasst und der Terminus „Zugänglichmachung“ verwendet werden, was neben der Erschließung auch die Mediennutzung einschließen würde.

Die Deutsche Nationalbibliothek nutzt folgende Formulierung, um alle Teilaspekte des Sammlungsauftrages zu beschreiben:

„[...] im Original zu sammeln, zu inventarisieren, zu erschließen und bibliografisch zu verzeichnen, auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.“

Es wird angeregt, diesen Passus für die Formulierung der landesbibliothekarischen Aufgaben in § 3 Abs. 2 ThürBibIG zu übernehmen.

- Der Sammlungsauftrag für Thüringica umfasst neben der Literatur über Thüringen auch die Literatur, die in Thüringen erscheint. Der Satz sollte entsprechend angepasst werden.

- Die reine Archivierung von für den Freistaat Thüringen unverzichtbarem Bibliotheksgut aus staatlichem Besitz in § 3 Abs. 2 ThürBibIG gibt den Auftrag nicht im vollem Umfang wieder. Hier wird eine Formulierung entsprechend ZLV empfohlen:

„[...] Bewahrung sowie Bereitstellung/Zugänglichmachung von für den Freistaat Thüringen unverzichtbarem Bibliotheksgut aus staatlichem Besitz („Last-Resort“-Funktion).“

- In der von der TSK erarbeiteten Richtlinie zur Förderung der Bestandserhaltung schriftlichen Kulturgutes, die sich unserer Kenntnis nach in einem ministeriellen Abstimmungsprozess befindet, beansprucht die für Kultur zuständige Oberste Landesbehörde für sich gleichzeitig die Koordinierungsstelle Bestandserhaltung Thüringen (KBTh) zu sein. Um hier die Einrichtungen und ihren Auftrag voneinander abzugrenzen könnte man die Formulierung aus dem ZLV „Betrieb eines Kompetenz- und Servicezentrums für die Bestandserhaltung von Bibliotheksgut“ verwenden.

b) § 3 Abs. 3 ThürBibIG

- Bei der Unterstützung der sammlungsführenden Einrichtungen durch die Landesbibliothek sollte neben der Digitalisierung, Archivierung und Präsentation auch die Erschließung von Kulturgut als Aufgabe genannt werden, um diese kraft Gesetzes als Unterstützungsleistung für sammlungsführende Einrichtungen zu ermöglichen.

- Das ZLV adressiert einen größeren Adressatenkreis bezüglich der Unterstützung in Angelegenheiten der Bibliothekssysteme.

Der Gesetzesentwurf schränkt auf kleinere wissenschaftliche und Behördenbibliotheken ein, wohingegen das ZLV die Unterstützung forschungsrelevanter Institutionen (u. a. Bibliotheken, Behördenbibliotheken und Museen) mit einem modernen zentralen Bibliothekssystem als Ziel formuliert. Hier empfehlen wir die Formulierung aus dem ZLV zu übernehmen, da diese auch Museumsbibliotheken mit einschließt.

c) Es wird daher folgender Vorschlag für eine Überarbeitung der Regelungen unterbreitet:

§ 3 ThürBibIG

(2) Zu den landesbibliothekarischen Aufgaben gehört, die in und über Thüringen veröffentlichte Literatur im Original zu sammeln, zu inventarisieren, zu erschließen und bibliografisch zu verzeichnen, auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen, einschließlich der Fortschreibung der Regionalbibliographie für den Freistaat Thüringen, die Aufnahme der analogen und digitalen Pflichtexemplare gem. § 4 dieses Gesetzes, der Bewahrung sowie Bereitstellung/Zugänglichmachung von für den Freistaat Thüringen unverzichtbarem Bibliotheksgut aus staatlichem Besitz („Last-Resort“-Funktion) sowie der Betrieb eines Kompetenz- und Servicezentrums für die Bestandserhaltung von Bibliotheksgut.

(3) Die Landesbibliothek unterstützt sammlungsführende Einrichtungen im Freistaat Thüringen bei der Digitalisierung von Kulturgut, Erschließung, Archivierung und Präsentation digitalisierter Bestände. Sie betreibt ein zentrales Portal als Zugang zu digitalisierten Beständen. Zudem unterstützt sie forschungsrelevante Institutionen (u. a. Bibliotheken und Museen unterschiedlicher Trägerschaften) insbesondere in Angelegenheiten der Bibliothekssysteme.

Beigefügt finden Sie ebenfalls das von Ihnen im Nachgang übermittelte Formular zur Beteiligtdokumentation zu Ihrer weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

-- --

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rechtsamt

Stellvertretende Leiterin | Datenschutzbeauftragte

Fürstengraben 1, 07743 Jena

www.uni-jena.de/Rechtsamt <<http://www.uni-jena.de/Rechtsamt>> |

[@uni-jena.de](mailto:)